



ERKLÄRUNG ZU KONFLIKTMINERALIEN UND
VERANTWORTUNGSVOLLER
ROHSTOFFBESCHAFFUNG

DURUM VERSCHLEISS-SCHUTZ GMBH

14. September 2026

ERKLÄRUNG ZU KONFLIKTMINERALIEN UND VERANTWORTUNGSVOLLER ROHSTOFFBESCHAFFUNG

Verhaltensgrundsätze der DURUM Verschleißschutz GmbH

DURUM Verschleißschutz GmbH, Carl-Friedrich-Benz-Str. 7, 47877 Willich

1. Worum es geht

Der Abbau und der Handel mit Rohstoffen können in Konflikt- und Hochrisikogebieten im Sinne von Art. 2 Buchst. f der Verordnung (EU) 2017/821 zur Finanzierung bewaffneter Gruppen, zu Zwangsarbeit und zu schweren Menschenrechtsverletzungen beitragen. Für Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sowie deren Erze (Konfliktminerale, 3TG) sieht diese Verordnung besondere Sorgfaltspflichten vor. Vergleichbare Risiken können auch bei anderen Rohstoffen bestehen, etwa bei Kobalt, Nickel und Kupfer. Wir wenden die nachstehenden Grundsätze deshalb auf unsere Rohstoffbeschaffung insgesamt an.

2. Unsere Stellung

Soweit wir Unionseinführer im Sinne von Art. 2 Buchst. l der Verordnung (EU) 2017/821 sind, erfüllen wir die Sorgfaltspflichten der Art. 4 bis 7 dieser Verordnung sowie die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach dem deutschen Durchführungsgesetz (MinRohSorgG). Unabhängig davon orientieren wir uns bei der Rohstoffbeschaffung an den OECD-Leitlinien für verantwortungsvolle Mineralien-Lieferketten. Wir beschaffen keine Rohstoffe, von denen wir wissen oder wissen müssen, dass sie zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder zu schweren Menschenrechtsverletzungen beitragen.

3. Feststellung nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/821

Wir stellen fest, dass die von uns unter der Warennummer KN 2849 90 30 („Carbide des Wolframs“) aus unseren Recycling-Bezugsquellen eingeführten Metalle ausschließlich aus dem Recycling stammen. Es handelt sich um recycelte Metalle im Sinne des Art. 2 Buchst. s der Verordnung, nicht um teil- oder unverarbeitete Minerale oder Nebenprodukte anderer Erze. Der ganz überwiegende Teil unserer Einfuhren unter dieser Warennummer ist Recyclingmaterial.

Daneben beziehen wir in geringem Umfang Primärmaterial. Diese Bezüge unterschreiten je Warennummer und Kalenderjahr in der Summe die Mengenschwellen des Anhangs I der Verordnung. Die vorstehenden Angaben zu den Mengen beziehen sich auf das Kalenderjahr 2025; wir überprüfen sie jährlich und schreiben sie fort (Ziffer 6).

Für recycelte Metalle gilt die Verordnung nach ihrem Art. 1 Abs. 6 im Übrigen nicht. Eine Rückverfolgung bis zur ursprünglichen Herkunft ist bei Recyclingmaterial regelmäßig nicht möglich und nach der Verordnung auch nicht gefordert. Wir dokumentieren die Recycling-Eigenschaft nachvollziehbar und weisen Material nicht wahrheitswidrig als Recyclingmaterial aus.

4. Unsere Sorgfaltsmaßnahmen

Im Vorlauf zu dieser Feststellung haben wir folgende Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen:

- a) Bezug der recycelten Materialien ausschließlich von Lieferanten, die uns die Recyclingherkunft schriftlich bestätigen,
- b) jährliche Plausibilitätsprüfung im Rahmen unseres Lieferantenaustauschs,
- c) tägliche Sanktionslistenprüfung über unser Warenwirtschaftssystem,
- d) jährlicher Abgleich gegen die von der Europäischen Kommission bereitgestellte indikative Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete (CAHRA),
- e) Beschwerde- und Hinweisgebermechanismus über die auf unserer Internetseite veröffentlichte Hinweisgeber-E-Mail-Adresse.

Von unseren Lieferanten erwarten wir eine vollständige und wahrheitsgemäße Auskunft. Sind ihre Angaben nach bestem Wissen zusammengestellt, haben wir keinen Anlass, an ihnen zu zweifeln; eine über die Plausibilitätsprüfung hinausgehende Nachprüfung nehmen wir nicht vor, solange keine konkreten Anhaltspunkte bestehen. Als nachgelagertes Unternehmen in der Lieferkette haben wir auf die Auswahl und den Betrieb der Schmelzen und Raffinerien weder Einfluss noch Kontrolle.

Eine noch nicht validierte Schmelze oder Raffinerie sehen wir nicht allein deshalb als risikobehaftet an; maßgeblich sind die konkreten Anhaltspunkte. Berichtsformate führen zudem Schmelzen fort, die ihren Betrieb bereits eingestellt haben, weil Lagerbestände über längere Zeit in der Lieferkette verbleiben.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass Material zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder zu schweren Menschenrechtsverletzungen beiträgt, setzen wir den Bezug aus der betroffenen Quelle aus, bis die Anhaltspunkte ausgeräumt sind. Verweigert ein Lieferant die Mitwirkung an der Aufklärung dauerhaft oder werden Verstöße nicht abgestellt, sind wir berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

5. Auskünfte und Kontakt

Kundenanfragen zur Herkunft beantworten wir auf Grundlage der uns vorliegenden Angaben und, soweit möglich, in einem im Markt üblichen Berichtsformat, etwa dem Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) oder dem Extended Minerals Reporting Template (EMRT) der Responsible Minerals Initiative. Kunden, die eigenen Offenlegungspflichten unterliegen, unterstützen wir mit den uns verfügbaren Informationen.

Fragen zu dieser Erklärung und zu unserer Rohstoffbeschaffung, insbesondere Auskunftersuchen unserer Kunden und Geschäftspartner, beantworten wir unter compliance@durum.de.

Hinweise auf Risiken in unseren Rohstoff-Lieferketten nehmen wir über unsere interne Meldestelle unter hinweisgeber@durum.de entgegen. Der Meldeweg steht auch Geschäftspartnern und sonstigen Dritten offen.

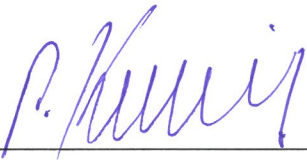
6. Stand und Fortschreibung

Diese Erklärung ergänzt unseren Verhaltenskodex (Code of Conduct), der auf unserer Internetseite veröffentlicht ist. Wir überprüfen sie mindestens einmal jährlich sowie aus Anlass wesentlicher Änderungen und schreiben sie fort.

Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Erklärung. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung geht die deutsche Fassung vor.

Willich, 14.09.2026

DURUM Verschleißschutz GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Kunig', is written over a horizontal line.

Die Geschäftsführung